

Der Primatwechsel per 1. Januar 2018

Welches sind die wichtigsten Änderungen und wie wirken sie sich auf Sie als Versicherte aus?

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick.....	3
2.1 Was ist unter dem Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat zu verstehen?	3
2.2 Was bedeutet der Primatwechsel für Sie als versicherte Mitarbeitende generell?	3
2.3 Wie sehen die Leistungen der PVK nach dem Primatwechsel aus?	4
2.4 Wie sehen die Beiträge nach dem Primatwechsel aus?	4
3. Weitere Informationen.....	5
4. Fragen und Antworten	6
5. Anhang - Separate Broschüre	

1. Einleitung

Die vorliegende Broschüre informiert Sie über die wesentlichen Änderungen bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) per 1. Januar 2018. Im folgenden Kurzüberblick «Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick» erfahren Sie das Wichtigste über die mit dem Primatwechsel der PVK verbundenen Änderungen. In Klammern wird zu einzelnen Themen auf weiterführende Informationen im Anhang verwiesen, dem auch viel Wissenswertes zu den neuen Grundlagen der PVK entnommen werden kann.

Rechtlich massgebend sind in jedem Fall das Personalvorsorgereglement und die Personalvorsorgeverordnung, die wir Ihnen im Frühjahr 2018 zustellen werden.

Wenn Sie Fragen haben oder Unklarheiten zu Ihrer persönlichen individuellen Vorsorgesituation auftauchen, zögern Sie nicht, unsere Mitarbeitenden zu kontaktieren. Wir beraten Sie gerne. Die Kontaktdaten Ihrer Sachbearbeiterin sind auf Seite 6 dieser Broschüre aufgeführt.

2. Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick

2.1 Was ist unter dem Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat zu verstehen?

Die meisten Versicherten der PVK waren bis jetzt im Leistungsprimat versichert. Im Leistungsprimat wird die Altersrente in Prozenten des versicherten Lohns festgelegt (61,2 Prozent bei 40 Versicherungsjahren).

Im neuen Beitragsprimatplan, der neu für alle Versicherten gilt, richtet sich die Altersrente nach dem Alterskapital, das von ihnen wie auch den Arbeitgebenden mit Sparbeiträgen und Einkäufen während der Versicherungsdauer angespart wird. Das Alterskapital wird bei der Pensionierung mit dem Umwandlungssatz in eine Altersrente umgewandelt (vgl. Anhang Ziff. 1).

2.2 Was bedeutet der Primatwechsel für Sie als versicherte Mitarbeitende generell?

- a. Die im bisherigen Leistungsprimatplan versicherten Mitarbeitenden wechseln in den Beitragsprimatplan. Der bisherige Beitragsprimatplan für versicherte Mitarbeitende, die im Stundenlohn angestellt sind oder ein befristetes Arbeitsverhältnis haben, wird aufgehoben und die betroffenen versicherten Mitarbeitenden treten in den neuen Vorsorgeplan über (vgl. Anhang Ziff. 4). Künftig gibt es nur noch einen Vorsorgeplan für alle Mitarbeitenden, ungeachtet der Art des Anstellungsverhältnisses.
- b. Allfällige Guthaben auf individuellen Sparkonten werden auf das Altersguthaben übertragen und verbessern die Altersrente (vgl. Anhang Ziff. 3.10).
- c. Der Vorsorgeplan sieht weiterhin eine flexible Pensionierung zwischen 58 und 70 Jahren vor. Die Regelung der Altersgrenze ist vom Primatwechsel nicht betroffen, denn sie ist im Personalreglement der Stadt Bern und bei den angeschlossenen Organisationen in den Gesamtarbeitsverträgen mit 63 Jahren festgelegt.
- d. Vor dem Alter 58 kann der versicherte Lohn nach einer Lohnreduktion oder einer Reduktion des Beschäftigungsgrades maximal noch während 2 Jahren beibehalten werden (vgl. Anhang Ziff. 3.4.6).
- e. Der versicherte Lohn als Grundlage für Beiträge und Risikoleistungen wird neu anders berechnet. Dies führt dazu, dass versicherte Mitarbeitende mit Einkommen unter Fr. 80 000.00 höhere Leistungen erreichen können (vgl. Anhang Ziff. 3.1).
- f. Das Risiko der Rendite mit den Kapitalanlagen geht auf die Versicherten über. Normalerweise verzinsen Vorsorgeeinrichtungen die Altersguthaben in Abhängigkeit des Kapitalertrags, der im vergangenen Jahr erwirtschaftet werden konnte. Beim Start der PVK im Beitragsprimat besteht jedoch eine Zinsgarantie für die versicherten Mitarbeitenden. Die Altersguthaben werden mit 2,75 Prozent

verzinst, solange der per 1. Januar 2015 beschlossene Weg zur Ausfinanzierung eingehalten werden kann und die Arbeitgebenden ihren Beitrag zur Behebung der Unterdeckung noch nicht vollständig in die PVK einbezahlt haben.

- g. Die Garantie für Frauen aus dem Jahr 1990 wird aufgehoben. Die betroffenen Frauen erhalten eine entsprechende Zusatzgutschrift auf ihrem Altersguthaben (vgl. Anhang Ziff. 3.9.2).

2.3 Wie sehen die Leistungen der PVK nach dem Primatwechsel aus?

- h. Die Altersrente wird neu anders berechnet (vgl. Ziff. 2.1). Die Höhe des Altersrentenanspruchs im Alter 63 ist beim Primatwechsel am 1. Januar 2018 mindestens gleich hoch wie im heutigen Leistungsprimatplan. Versicherte Mitarbeitende, die im neuen Beitragsprimatplan nicht mehr dieselbe Rente erreichen würden, erhalten eine Übergangseinlage gutgeschrieben, welche die Einbusse vollständig ausgleicht (vgl. Anhang Ziff. 3.4 und 3.11).
- i. Die Regelungen für die vorfinanzierte AHV-Überbrückungsrente (halbe maximale AHV-Altersrente, Bezugsdauer maximal 3 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rücktrittsalter) und die ergänzende AHV-Überbrückungsrente bleiben im Wesentlichen bestehen (vgl. Anhang Ziff. 3.4.7 und 3.4.8).
- j. Die Ehegatten- und Partnerrenten sowie die Waisenrenten im Todesfall bleiben auf dem heutigen Niveau erhalten (vgl. Anhang Ziff. 3.6). Das Todesfallkapital ist neu definiert und fällt höher aus (vgl. Anhang Ziff. 3.7).
- k. Die Invalidenrente wird vom versicherten Lohn berechnet und ist unabhängig vom im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität vorhandenen Altersguthaben. Die Invalidenrente wird bis zur Vollendung des 63. Altersjahres ausgerichtet. Danach wird sie durch die Altersrente abgelöst (vgl. Anhang Ziff. 3.5).

2.4 Wie sehen die Beiträge nach dem Primatwechsel aus?

- l. Die Beitragssätze werden wegen der neuen Berechnungsformel des versicherten Lohns angepasst. Wie bisher erhöhen sie sich jährlich, allerdings ist der Anstieg flacher. Dies bedeutet, dass die Beitragssätze in jüngeren Jahren höher ausfallen als heute, während für die älteren Jahrgänge gegenüber heute tiefere Beitragssätze gelten. Damit ist es möglich, dass die Beiträge für einzelne Mitarbeitende insgesamt höher ausfallen als im Leistungsprimatplan oder im heutigen Beitragsprimatplan (vgl. Ziff. m). Immerhin sind bei Lohnerhöhungen ab 1. Januar 2018 keine Nachzahlungen mehr zu leisten (vgl. Anhang Ziff. 3.2.1 und Ziff. 3.3).
- m. Die versicherten Mitarbeitenden können neu für jedes Kalenderjahr zwischen drei Sparvarianten wählen und damit die Beitragsbelastung ihren persönlichen finanziellen Möglichkeiten anpassen (Sparvariante Basis = Standardvorsorgeplan; Sparvariante Plus mit 2 Prozent höheren Beiträgen; Sparvariante Minus mit 2 Prozent tieferen Beiträgen). Sie steuern damit auch die Höhe der künftigen Altersleistungen. Die Arbeitgebenden bezahlen unabhängig von der Variantenwahl der Mitarbeitenden immer gleich hohe Beiträge (vgl. Anhang Ziff. 3.2.2). Ein Einkauf auf die maximalen Leistungen ist weiterhin möglich (vgl. Anhang Ziff. 3.8).
- n. Der Auskauf von Rentenkürzungen für die vorzeitige Pensionierung (vor Alter 63) ist flexibler gestaltet. Neu kann die Summe für den Auskauf der Rentenkürzung auch über mehrere Jahre auf einem Konto bei der PVK angespart werden und muss nicht mehr auf einmal, kurz vor der Pensionierung, eingebracht werden (vgl. Anhang Ziff. 3.4.3).

3. Weitere Informationen

Das neue Personalvorsorgereglement (PVR) und die Personalvorsorgeverordnung (PVV) sind auf der Internetseite der PVK www.pvkbern.ch verfügbar. Die gedruckte Version senden wir unseren Versicherten im Frühjahr 2018 zu.

Schalteröffnungszeiten

Die Schalteröffnungszeiten der PVK sind wie folgt (wenn möglich bitte voranmelden):

Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr / 13:30 – 16:30 Uhr

Freitag 09:00 – 12:00 Uhr / 13:30 – 16.00 Uhr

Telefonische Auskünfte

Zuständig für telefonische Auskünfte während der Schalteröffnungszeiten (siehe oben) sind folgende Mitarbeiterinnen der PVK:

für Nachnamen A – D:	Yuan Lauener	031 321 6703	yuan.lauener@bern.ch
für Nachnamen E – K:	Marianne Roth	031 321 6695	marianne.roth@bern.ch
für Nachnamen L – R:	Ursula Zimmermann	031 321 6843	ursula.zimmermann@bern.ch
für Nachnamen S – Z:	Daniela Perri	031 321 6809	daniela.perri@bern.ch
Leitung:	Bruno Gruber	031 321 6807	bruno.gruber@bern.ch
oder	Hauptnummer:	031 321 6699	
	E-Mail:		personalvorsorgekasse@bern.ch

4. Fragen und Antworten

Frage	Antwort
Warum wechselt die PVK zum Beitragsprimat?	Der Vorsorgeplan im Beitragsprimat ist flexibler und besser geeignet, um die Ansprüche der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeits- und Lohnmodelle abzubilden. Der Sparprozess ist transparent und enthält weniger unerwünschte Solidaritäten zwischen den verschiedenen Altersgruppen und Vorsorgeverhältnissen der versicherten Mitarbeitenden. Zudem sind die Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen im Leistungsprimat schwer zu budgetieren und wirken teilweise karriereverhindernd. Nur noch wenige Pensionskassen halten am Leistungsprimat fest. Mit dem Primatwechsel erfüllt die PVK eine Motion des Stadtrates aus dem Jahr 2012, welche den Wechsel zum Beitragsprimat forderte.
Ist der Primatwechsel eine Sanierungsmassnahme für die Behebung der Unterdeckung?	Nein. Im neuen Vorsorgeplan im Beitragsprimat können höhere Altersleistungen erzielt werden als im heute starren Leistungsprimat, bei dem die Altersrente auf maximal 61,2 Prozent des versicherten Lohns beschränkt ist. Die wesentlichen Faktoren bleiben unverändert (Rücktrittsalter 63, Verzinsung der Vorsorgekapitalien mit 2,75% und die Lastenverteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden aus der Ausfinanzierung der PVK).
Werden die Altersrente durch den Primatwechsel verschlechtert?	Nein. Versicherte Mitarbeitende, die beim Wechsel in den neuen Beitragsprimatplan einen tieferen Altersrentenanspruch hätten, erhalten eine Übergangseinlage, welche die Renteneinbusse vollständig ausgleicht. (Anhang Ziff. 3.11)
Wird mit dem Primatwechsel das Rücktrittsalter erhöht?	Nein. Das Rücktrittsalter 63 ist im Personalreglement der Stadt Bern und in den Gesamtarbeitsverträgen der angeschlossenen Organisationen festgelegt.
Gibt es auch im neuen Vorsorgeplan die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung?	Ja. Der Altersrücktritt ist weiterhin ab Alter 58 möglich. Um die Leistungen zu verbessern, kann die Leistungskürzung bei vorzeitiger Pensionierung ganz oder teilweise ausgekauft werden. (Anhang Ziff. 3.4.3)
Kann bei der Pensionierung ein Teil des Altersguthabens als Kapitalleistung bezogen werden?	Ja. Bei der Pensionierung können bis zu maximal 30% des Altersguthabens als Kapitalleistung bezogen werden, wenn in den letzten 3 Jahren vor der Pensionierung keine persönlichen Einkäufe getätigt wurden. (Anhang Ziff. 3.4.4)
Habe ich im neuen Beitragsprimat immer noch Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente?	Ja. Die AHV-Überbrückungsrente kann frühestens 3 Jahren vor dem AHV-Rentenalter bezogen werden. Sie wird über Beiträge finanziert (Anhang Ziff. 3.4.7). Zusätzlich kann bei Pensionierung ab Alter 58 eine ergänzende AHV-Überbrückungsrente beantragt werden. Sie wird über eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente nachfinanziert. (Anhang Ziff. 3.4.8)
Muss ich im Beitragsprimat mit höheren Beiträgen rechnen?	Ja, das ist möglich. Im neuen Vorsorgeplan im Beitragsprimat werden versicherte Mitarbeitende mit Einkommen unter Fr. 82 250 (Stand 2017) besser versichert, was auch zu höheren Beiträgen führt. Die Beitragshöhe ist deshalb abhängig von der Lohnhöhe und dem Alter der versicherten Mitarbeitenden. (Anhang Ziff. 3.2)
Warum bietet die PVK die Sparplanvarianten Plus und Minus an?	Mit den verschiedenen Sparplanvarianten können die versicherten Mitarbeitenden ihre Beitragshöhe gegenüber dem Standardvorsorgeplan freiwillig um 2% senken oder erhöhen und so ihren finanziellen Möglichkeiten anpassen. Die Wahl der Sparplanvariante wirkt sich aber auch auf die künftige Entwicklung des Altersguthabens und damit auf die Höhe der Altersrente aus. (Anhang Ziff. 3.2.2)

<p>Kann ich mich im Beitragsprimat auch einkaufen?</p>	<p>Ja. Wie bisher können sich die versicherten Mitarbeitenden auf die maximalen Leistungen des Vorsorgeplans einkaufen. Für die Berechnung des Einkaufs sind die neuen Faktoren massgebend. (Anhang Ziff. 3.8)</p>
<p>Warum wird die Invalidenrente nur temporär bis zum Rücktrittsalter 63 ausgerichtet?</p>	<p>Die Invalidenrente beträgt neu 60% des versicherten Lohns, unabhängig davon, wie lange die versicherten Mitarbeitenden versichert sind. Versicherte Mitarbeitende, die sich bis zum Eintritt einer Invalidität nicht einkaufen konnten oder wegen einer Scheidung einen Teil ihrer Ansprüche an ihre Partner abtreten mussten, erhalten so bis zum Rücktrittsalter 63 höhere Invalidenleistungen als bisher.</p> <p>Für die Altersrente ab Alter 63 spielt das angesparte Altersguthaben jedoch eine Rolle. Vorsorgelücken wirken sich dann auf die Rentenhöhe aus. (Anhang Ziff. 3.5)</p>

